



# Kreisverwaltung Vulkaneifel



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Wählergruppe Möller  
z. H. Herrn Hans-Joachim Stief  
Albertinumweg 2

54568 Gerolstein

08.04.2009

Abteilung  
**Kommunales und  
Recht**  
Unser Zeichen  
1-11823 /  
**Stadt Gerolstein**  
Auskunft erteilt  
**Reiner Marxen**  
Zimmer  
021  
Telefon  
**06592/933-231**  
E-Mail  
reiner.marxen  
@vulkaneifel.de

## **Eingabe mit E-Mail vom 15.12.2008, Ankauf eines Eisenbahngrundstückes (Grundstücke Gemarkung Gerolstein Flur 4, Nummern 51/1, 1027/51, 8/36)**

Sehr geehrter Herr Stief,

in o. a. Angelegenheit liegt uns die von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein angeforderte Stellungnahme zwischenzeitlich vor. Wir haben eine Prüfung des von Ihnen geschilderten Sachverhalts vorgenommen und teilen das Ergebnis wie folgt mit:

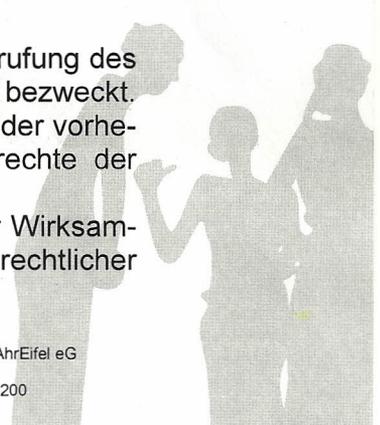
Wie Sie zutreffend ausgeführt haben, war der Ankauf der Grundstücke nicht Tagesordnungspunkt der Sitzung des Stadtrates vom 04.12.2003.

Der Stadtrat kann gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO mit Zweidrittelmehrheit beschließen, bei Dringlichkeit (§ 34 Abs. 3 S. 2 GemO) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden. Die Beschlussfassung zur Ergänzung der Tagesordnung erfolgte ausweislich dem vorgelegten Auszug aus der Niederschrift einstimmig.

Inhaltlich hat die Verbandsgemeindeverwaltung u. a. mitgeteilt, dass in der letzten Sitzung des Jahres 2003, in der auch die Haushaltsberatung stattfand, unter Vorsitz des damaligen Stadtbürgermeisters beschlossen wurde, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt Grundstücksangelegenheiten – Bahnbetriebswerk – zu erweitern. Wenn der Stadtrat einstimmig den Beschluss gefasst habe, den Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, seien aus Sicht der Verbandsgemeinde der Stadtbürgermeister sowie der Stadtrat davon ausgegangen, dass Dringlichkeit gegeben sei. Nach mehr als 5 Jahren sei es naturgemäß sehr schwer, diese Dringlichkeit nachzuweisen. Die Bewertungen des Stadtbürgermeisters und der Ratsmitglieder seien in der Grundstücksakte nicht enthalten. Die Gespräche auf Seiten der Stadt seien darüber hinaus maßgeblich durch einen damaligen Beigeordneten geführt worden.

Aus rechtlicher Sicht ist hierzu auszuführen, dass die ordnungsgemäße Einberufung des Stadtrates einerseits die ordnungsgemäße Vorbereitung der Ratsmitglieder bezweckt. Die Wählergruppe Möller gehörte zum Zeitpunkt der o. a. Sitzung, die noch in der vorherigen Legislaturperiode stattfand, nicht dem Stadtrat an. Eigene Mitgliedsrechte der Wählergruppe können damit nicht tangiert sein.

Andererseits ist Intention des § 34 GemO die (grundsätzliche) Sicherung der Wirksamkeit der Sitzungsöffentlichkeit. Auch hieraus ergibt sich aber vorliegend kein rechtlicher



Anknüpfungspunkt. Grundstücksangelegenheiten sind Gegenstände, die ihrer Natur nach in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind (vgl. VV Nr. 1 zu § 35 GemO i. V. m. VV Nr. 5 zu § 34 GemO, z. B. auch § 5 Abs. 2 Nr. 7 Mustergeschäftsordnung). Die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wird durch die Stellungnahme der Verbandsgemeinde weitergehend begründet. Insoweit liegt ein Rechtsverstoß nicht vor.

In Umsetzung des damaligen Beschlusses ist die Stadt im Grundbuch als Eigentümer der Flächen eingetragen, woraus sich naturgemäß u. a. Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten ergeben. Eine Anfrage der Wählergruppe Möller vom 26.02.2008 wurde mit Schreiben des Stadtbürgermeisters vom 11.03.2008 beantwortet. Die Grundstücke waren zudem Gegenstand späterer Gremiensitzungen; in diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Befassung der Kommunalaufsicht im Rahmen vorheriger Eingaben. Nach der Stellungnahme der Verbandsgemeinde gab es keine Äußerung des Stadtbürgermeisters, hinsichtlich der Nutzung der fraglichen Grundstücke tätig zu werden.

Ob seinerzeit Dringlichkeit gegeben war, ist im nachhinein nicht mehr feststellbar. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen halten wir ein kommunalaufsichtliches Einschreiten zum jetzigen Zeitpunkt nach pflichtgemäßem Ermessen nicht mehr für angezeigt. Gleichwohl haben wir die Verbandsgemeinde darauf hingewiesen, dass aus einer Niederschrift u. a. ersichtlich sein muss, woraus sich eine Dringlichkeit materiell begründet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

  
(Günter Willems)